



tirol

80. Jahrgang / Mai 2007

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

INHALT

- | | |
|--|---|
| 14. <i>Nichtraucherschutz in öffentlichen Einrichtungen</i> | 18. <i>Die Gebrauchsabgabe vor dem Verfassungsgerichtshof</i> |
| 15. <i>Zur Anbringung des Vorschriftszeichens
„Halten und Parken verboten“</i> | 19. <i>Strahlenschutzratgeber neu erschienen</i> |
| 16. <i>Novelle der Tiroler Landesabgabenordnung</i> | <i>Verbraucherpreisindex für März 2007</i> |
| 17. <i>Stacheldrahtzäune entlang von Forststraßen</i> | <i>(vorläufiges Ergebnis)</i> |

14.

Nichtraucherschutz in öffentlichen Einrichtungen

Zum Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Belastungen des Passivrauchens im öffentlichen Raum wurden im Rahmen der Tabakgesetznovelle 2004, BGBl. I Nr. 167/2004, die Nichtraucherschutzbestimmungen dahingehend verstärkt, dass Rauchen seit 1. Jänner 2005 im geschlossenen öffentlichen Raum grundsätzlich verboten ist. Die entsprechenden Nichtraucherschutzbestimmungen finden sich in den §§ 12 und 13 des Tabakgesetzes.

Unter einem „öffentlichen Ort“ im Sinn des Tabakgesetzes ist jeder Ort zu verstehen, der durch einen nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann (§ 11 des Tabakgesetzes). Der Begriff „öffentlicher Ort“ umfasst somit beispielsweise Amtsgebäude, schulische oder andere Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden, Hochschulen oder Einrichtungen der beruflichen Bildung, Einrichtungen, die der Darbietung von Vorführungen oder Ausstellungen dienen, Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffverkehrs, Geschäftslokale, Büroräume oder ähnliche Räume mit Kundenverkehr zu den festgelegten Dienstzeiten bzw. zu Zeiten, in denen üblicherweise Parteienverkehr stattfindet, daher insbesondere auch Gesundheitseinrichtungen, Einkaufszentren, Hallenbäder u. v. m.

Es besteht somit seit 1. Jänner 2005, von einzelnen ausgenommenen Bereichen abgesehen ein gesetzliches Rauchverbot an geschlossenen öffentlichen Orten.

Nur dort, wo eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten besteht, können als Ausnahme vom Rauchverbot Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Die Einrichtung solcher „Raucherräume“ ist jedoch nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch aus diesen „Raucherräumen“ nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt, da das generelle Rauchverbot sonst umgangen würde.

Ausdrücklich nicht erlaubt ist die Einrichtung von Raucherräumen aber in schulischen und anderen Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden, z. B. Schulen, Internate, Horte, Kindergärten u. ä.

Unzulässigkeit offener Raucherbereiche in Einrichtungen, in denen Rauchverbot besteht:

Offene Raucherbereiche in Einrichtungen, in denen Rauchverbot besteht, sind nicht zulässig. So darf etwa das Rauchen in Geschäftslokalen, Verkehrseinrichtungen etc. – also öffentlichen Orten, an denen Rauchverbot gilt – ausschließlich in allenfalls eigens dafür bestimmten und entsprechend bezeichneten Räumen erlaubt werden und nur dann, wenn aufgrund der baulichen Gegebenheiten sichergestellt ist, dass der Tabakrauch nicht in den übrigen, mit Rauchverbot belegten Bereich dringt.

Unabhängig davon, dass das Gastgewerbe bzw. gastronomieähnliche Betriebe vom gesetzlichen Rauchverbot ausgenommen sind, stehen daher offene Raucherbereiche – etwa in Form von Rauchertischen in Speise- oder Imbissbereichen von Einkaufszentren, Supermärkten, Verkehrseinrichtungen etc. – mit dem tabakgesetzlichen

Rauchverbot an öffentlichen Orten dann nicht im Einklang, wenn sich diese nicht in einem dafür vorgesehenen und baulich gegen das Entweichen des Rauches in den mit Rauchverbot belegten Bereich, sondern innerhalb der mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten befinden.

Daher würden unabgetrennt in einem Einkaufszentrum, in einem Lebensmittelmarkt, in einer Einrichtung des öffentlichen Verkehrs etc. befindliche offene Speise- oder Imbissbereiche, in denen geraucht werden darf, den Nichtraucherbestimmungen des Tabakgesetzes nicht entsprechen.

Nichtraucherschutz in Räumen für Unterrichts- und Fortbildungsveranstaltungen:

§ 12 Abs. 1 Z. 1 und 3 des Tabakgesetzes statuiert ein ausnahmsloses Rauchverbot für jede Art von Räumen, in denen Unterrichts- und Fortbildungsveranstaltungen oder schulportliche Aktivitäten stattfinden. Dieses Rauchverbot gilt für alle einschlägigen Einrichtungen, also auch für jene der Erwachsenenbildung.

Auch in Mehrzweckhallen und Räumen, die nicht ausschließlich den Unterrichts- und Fortbildungszwecken dienen, besteht Nichtraucherbestimmungen. In diesen Fällen gilt Rauchverbot für die Dauer der Nutzung für Unterrichts- oder Fortbildungszwecke sowie für den davor liegenden Zeitraum, der für eine Entlüftung des Rauches erforderlich ist.

Nichtraucherschutz in schulischen oder anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden:

Vor dem Hintergrund des besonderen Schutzes junger Menschen sowie der Zielsetzung der Tabakprävention besteht in schulischen oder anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden, ein ausnahmsloses Rauchverbot, das heißt, dass die Einrichtung von „Raucherräumen“ in solchen Einrichtungen untersagt ist (§ 13 Abs. 3 des Tabakgesetzes). Daher dürfen in derartigen Einrichtungen (Schulen, Internate, Horte, Kindergärten u. ä.) keine Raucherräume eingerichtet werden.

Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz:

Der Schutz der Arbeit- bzw. Dienstnehmerinnen vor den Einwirkungen des Rauchens an ihrem Arbeitsplatz ist nicht im Tabakgesetz geregelt, sondern in den verschiedenen den Arbeit- bzw. Dienstnehmerschutz insgesamt regelnden Gesetzen. Die wichtigsten Normen zu diesem Thema finden sich beispielsweise in folgenden Gesetzestexten und Verordnungen:

- im § 30 des Arbeitnehmerschutzgesetzes 1994 (ASchG),

- im § 30 des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes 1999 (B-BSG),
- im § 4 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG),
- im § 113 der Tiroler Landarbeitsordnung 2000,
- im § 11 des Tiroler Bedienstetenschutzgesetzes 2003 und
- im § 8 der Verordnung der Landesregierung über Anforderungen an Arbeitsstätten zum Schutz der Landes- und Gemeindebediensteten (LGBL Nr. 35/2005)

Nichtraucherschutz in Krankenanstalten:

Im Rahmen der Novelle BGBl. I Nr. 122/2006 zum Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (BGBl. Nr. 1/1957) wurde der Nichtraucherbestimmungen in Kranken- und Kuranstalten im Sinn des Tabakgesetzes verschärft. Gemäß § 6 Abs. 1 lit. e leg. cit. hat die Anstaltenordnung festzulegen, in welchen Räumen das Rauchen gestattet ist.

Ausnahmen vom tabakgesetzlichen Rauchverbot im geschlossenen öffentlichen Raum:

- Das Gastgewerbe und gastgewerbeähnliche Einrichtungen (z. B. Buschenschanken, Schutzhütten, Privatzimmervermietungen, in Tankstellen befindliche Gastronomiebereiche) sind vom tabakgesetzlichen Rauchverbot derzeit explizit ausgenommen (§ 13 Abs. 4 des Tabakgesetzes).
- Ebenso vom allgemeinen Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte ausgenommen wurden die Tabaktrafiken. Der Gesetzgeber hat damit den Trafikanten weiterhin die Möglichkeit belassen, ihren Kunden zu gestatten, das legale Produkt Tabak an Ort und Stelle zu testen bzw. dort auch konsumieren zu können.

Kennzeichnung der Rauchverbote:

Zur Erleichterung der Durchsetzung wurde im Tabakgesetz weiters auch die Verpflichtung zur deutlichen Kennzeichnung der Rauchverbote in den unter das Rauchverbot fallenden Räumen verankert (§ 13a des Tabakgesetzes). Diese hat durch einen Rauchverbotshinweis „Rauchen verboten“ zu erfolgen. Anstatt eines Rauchverbotshinweises können auch Rauchverbotssymbole, aus denen eindeutig das bestehende Rauchverbot hervorgeht, verwendet werden. Die Rauchverbotshinweise (Rauchverbotssymbole) sind in ausreichender Zahl und Größe so anzubringen, dass sie überall im Raum oder der Einrichtung klar ersichtlich sind. Die Zahl und Größe der Rauchverbotshinweise (Rauchverbotssymbole) können frei gewählt werden. Es besteht die Möglichkeit (handels-)übliche Schilder oder Symbole zu verwenden oder beispielsweise unter Anwendung von EDV-Geräten/-Zubehör solche selbst anzufertigen.

Durchsetzbarkeit des Rauchverbotes:

Die Nichteinhaltung der Ausschilderungspflicht von Rauchverboten stellt eine Verwaltungsübertretung dar, welche mit einer Geldstrafe bis zu 720,- Euro bedroht ist. Diese Sanktion wird nach der Einführungsphase ab 1. Jänner 2007 bei Übertretung der nach § 13a leg. cit. statuierten Kennzeichnungspflicht von Rauchverboten zu verhängen sein.

Von Sanktionen bezüglich des Verstoßes gegen die tabakgesetzlichen Rauchverbotsbestimmungen wurde

vorerst abgesehen. In einem ersten Schritt soll nach dem Willen des Gesetzgebers versucht werden, die im Interesse des Gesundheitsschutzes gebotenen Verbesserungen beim Nichtraucherchutz nach Möglichkeit im Einvernehmen mit allen betroffenen Kreisen primär durch Bewusstseinsbildung zu fördern und ein Umdenken zugunsten des Nichtraucherchutzes im geschlossenen öffentlichen Raum vorerst unter Verzicht auf repressive Maßnahmen zu bewirken.

15.

Zur Anbringung des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in einem Erkenntnis vom 27. Mai 1992, Zahl 92/02/0104, veröffentlicht unter Slg. Nr. 13647/A, mit der Anbringung des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Ausgenommen ein Behindertenfahrzeug“ auseinandergesetzt.

Er hat in seiner Begründung ausgeführt:

Der Beschwerdeführer bringt vor, der Verbotsbereich sei durch das angebrachte (einzige) Vorschriftszeichen (mit Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. h StVO) nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet. Mit diesem Einwand ist er im Recht:

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z. 13b verboten. Gemäß § 52 Z. 13b StVO zeigt das Zeichen „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „ANFANG“ den Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Nach dem letzten Satz dieser Bestimmung gelten hinsichtlich weiterer Zusatztafeln die Bestimmungen der Z. 13a sinngemäß. Gemäß § 52 Z. 13a zweiter Absatz lit. c zeigt eine Zusatztafel mit Pfeilen den Verlauf des Straßenabschnittes, in dem das Verbot gilt, an; solche Pfeile können statt auf einer Zusatztafel auch im Zeichen selbst angebracht werden, sind dort aber in weißer Farbe auszuführen. Wenn der Geltungsbereich des Verbotes auf diese Weise unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden kann, so genügt ein Vorschriftszeichen. Aus dem im Verwaltungsakt erliegenden Lichtbild ergibt sich, dass am Tatort ein (einziges) Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13b StVO mit einer Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. h StVO auf-

gestellt wurde. Zusatztafeln „ANFANG“ oder „ENDE“ bzw. Pfeile (§ 52 Z. 13a zweiter Absatz lit. c StVO) wurden nicht angebracht. Weiters wurde ein Abstellplatz mit einer Bodenmarkierung weiß umrandet. Letzteres ist für die normative Geltung des durch Vorschriftszeichen kundzumachenden Halte- und Parkverbotes irrelevant (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. Jänner 1990, Zl. 88/03/0257). Was die Zahl der Vorschriftszeichen anlangt, so würde das angebrachte einzige Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13b StVO nach dem letzten Satz dieser Bestimmung in Verbindung mit § 52 Z. 13a zweiter Absatz lit. c StVO nur dann genügen, wenn der Geltungsbereich des Verbotes durch Pfeile unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden könnte, zum Beispiel durch eine Zusatztafel mit der Angabe „6 m“ (laut Verordnung) und einem nach beiden Richtungen weisenden Pfeil; hieraus würde sich ergeben, dass sich der Verbotsbereich nach beiden Seiten des Verkehrszeichens hin erstreckt und zwar zu jeweils gleichen Teilen (vgl. neuerlich das Erkenntnis vom 17. Jänner 1990). Ohne eine dem § 52 Z. 13a zweiter Absatz lit. c StVO entsprechende Kennzeichnung genügt die Aufstellung bloß eines Vorschriftszeichens hingegen nicht. Es sind dann Anfang und Ende des Verbotsbereiches durch je ein Vorschriftszeichen mit der Zusatztafel „ANFANG“ bzw. „ENDE“ anzuzeigen.

Die Auffassung der belangten Behörde, Halte- und Parkverbotstafeln, bei denen die Angabe von Anfang und Ende fehle, würden dann für jene Stelle gelten, an der sie stehen, also für höchstens eine Wagenlänge, teilt der Gerichtshof aus den obigen Gründen nicht. Zwar könnte die belangte Behörde für ihre Ansicht das hg. Erkenntnis vom 28. Februar 1963, Slg. Nr. 5.981/A, ins Treffen führen. Die Befassung eines im Sinn des § 13 Abs. 1 Z. 1

VwGG verstärkten Senates ist aber schon deshalb entbehrlich, weil die genannte Entscheidung zum in der Stammfassung der StVO 1960 enthalten gewesenen § 52 Z. 13 ergangen war, während im Beschwerdefall § 52 Z. 13a und 13b auszulegen sind, welche Bestimmungen durch die 6. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 412/1976, einge-

führt wurden (vgl. auch Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, 3. Auflage, Seite 162). Zusammenfassend ergibt sich für den Beschwerdefall, dass die Verordnung des Halte- und Parkverbotes nicht gehörig kundgemacht ist, weshalb sich die Bestrafung des Beschwerdeführers als rechtswidrig erweist.

16.

Novelle der Tiroler Landesabgabenordnung

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 2007 eine Änderung der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBL. Nr. 34/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 2/2004, beschlossen.

Nach § 226 wird folgende Bestimmung als § 226a eingefügt:

„§ 226a

(1) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 226 ist auch dann zulässig, wenn dem das Verfahren abschließenden Bescheid die Auslegung einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu Grunde liegt, sich aus einer nachträglich ergangenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes jedoch eine andere Auslegung seiner früheren Entscheidung ergibt und diese geänderte Auslegung einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

(2) Wird ein Verfahren nach Abs. 1 wieder aufgenommen, so kommt § 230 Abs. 2 dann nicht zur Anwendung, wenn sich die seit der Erlassung des früheren Bescheides eingetretene Änderung der Rechtsauslegung aus der nachträglich ergangenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes ergibt.“

§ 226a ist auf alle Abgabenschulden anzuwenden, die seit dem 1. Jänner 1995 entstanden sind.

Die Novelle tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Novelle liegen folgende Überlegungen zugrunde:

1. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 18. Dezember 1997, 97/16/0221, dem Europäischen Gerichtshof mehrere Fragen im Zusammenhang mit der Getränkesteuer zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der Europäische Gerichtshof hat dazu in seinem Urteil vom 9. März 2000, Rs C-437/97, Evangelischer Krankenhausverein Wien und Wein & Co, unter Punkt 2 ausgesprochen, dass Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle

verbrauchsteuerpflichtiger Waren („Verbrauchssteuer-Richtlinie“) der Beibehaltung einer auf alkoholische Getränke erhobenen Steuer wie derjenigen des Ausgangsverfahrens entgegensteht.

Im Urteil vom 10. März 2005, Rs C-491/03, Hermann, hat sich der Europäische Gerichtshof neuerlich mit einer kommunalen Steuer auf die Abgabe alkoholhaltiger Getränke befasst. In diesem Urteil stellte er klar, dass sich sein Urteil in der Rechtssache Evangelischer Krankenhausverein Wien und Wein & Co lediglich auf die Frage nach der Auslegung des Art. 3 Abs. 2 und 3 der Verbrauchssteuer-Richtlinie im Zusammenhang mit einer Steuer auf die entgeltliche Lieferung von alkoholhaltigen Getränken beziehe, während es sich im gegenständlichen Verfahren um eine Steuer auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren handle.

Der Europäische Gerichtshof führte in diesem Zusammenhang unter Bezugnahme auf das Urteil Faaborg-Gelting Linien aus, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kunden im Rahmen einer Bewirtungstätigkeit mit einer Reihe von Dienstleistungen einher gehe, die sich von den Vorgängen unterscheiden, die notwendig mit der Vermarktung solcher Waren verbunden sei. Es handle sich dabei um die Zurverfügungstellung einer Infrastruktur, die einen möblierten Speisesaal mit Nebenräumen (Garderobe, Toiletten usw.) umfasst, um die Beratung und Information der Kunden hinsichtlich der servierten Getränke, um die Darbietung der Getränke in einem geeigneten Gefäß, um die Bedienung bei Tisch und schließlich um das Abdecken der Tische und die Reinigung nach dem Verzehr. Daher sei eine Steuer, die auf die entgeltliche Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle im Rahmen einer Bewirtungstätigkeit erhoben werde, als eine Steuer auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren im Sinn von Art. 3 Abs. 3 UAbs. 2 der Verbrauchssteuer-Richtlinie anzusehen.

2. Aus dem zitierten Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 9. März 2000 wurde sowohl vom Verwaltungsgerichtshof als auch von den kommunalen Abgabenbehörden abgeleitet, dass die Erhebung einer Steuer auf alkoholische Getränke generell im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht stehe, weshalb von den Abgabenbehörden in der Folge sog. Nullbescheide erlassen wurden, die zum größten Teil in Rechtskraft erwachsen sind.

Aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. März 2005 geht jedoch hervor, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken bei Überwiegen des Dienstleistungselementes als Dienstleistung im Zusammenhang mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren zu qualifizieren ist, deren Besteuerung den Mitgliedstaaten nach Art. 3 Abs. 3 UAbs. 2 der Verbrauchsteuer-Richtlinie freisteht, sofern es sich nicht um umsatzbezogene Steuern handelt.

Aus dieser neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergibt sich somit nunmehr, dass die Erhebung einer Steuer auf die Abgabe von alkoholischen Getränken im Rahmen einer Bewirtungstätigkeit gemeinschaftsrechtskonform gewesen wäre bzw. ist.

3. § 226 der Tiroler Landesabgabenordnung regelt die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit es zu einer Durchbrechung der Rechtskraft von Bescheiden im Rahmen der Wiederaufnahme eines Verfahrens kommen kann. Als Gründe für die Wiederaufnahme nennt § 226 Abs. 1 lit. a bis c im Wesentlichen die Erschleichung des Bescheides, das Hervorkommen neuer Tatsachen oder Beweismittel und eine andere Vorfragenbeurteilung. Nach Bekanntwerden des Urteils des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache Hermann erfolgte eine breite wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Frage der Anwendbarkeit dieser Wiederaufnahmegründe im Zusammenhang mit den Verfahren betreffend die Festsetzung der Getränkesteuer. Die kontroverielle Behandlung dieser Thematik in der Literatur machte deutlich, dass die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren, insbesondere § 226 Abs. 1 lit. c hinsichtlich des Vorfra-

gentatbestandes, die Problematik der Rechtskraftdurchbrechung im Zusammenhang mit dem Vorrang des Gemeinschaftsrechtes und dessen Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof nicht hinreichend erfassen.

Durch die Schaffung eines speziellen Tatbestandes betreffend die Wiederaufnahme von Verfahren bei geänderter Auslegung von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes soll diesen Erwägungen Rechnung getragen und die Wiederaufnahme jener Verfahren, die zur Erlassung von sog. Nullbescheiden im Zusammenhang mit der Getränkesteuer geführt haben, sowie von ähnlich gelagerten Verfahren ermöglicht werden. Damit wird eine gleichmäßige Besteuerung bzw. eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet.

4. Mit der Einfügung des § 226a in die Tiroler Landesabgabenordnung wird ein Wiederaufnahmetatbestand im Zusammenhang mit Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes geschaffen.

Der Verweis auf § 226 im Abs. 1 des § 226a bewirkt, dass ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren bei Vorliegen der im § 226a festgelegten Voraussetzungen sowohl auf Antrag einer Partei, als auch von Amts wegen wieder aufgenommen werden kann.

Abs. 2 stellt klar, dass § 230 Abs. 2 dann nicht zur Anwendung kommt, wenn sich die Änderung der Rechtsauslegung letztendlich aus der geänderten Auslegung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergibt, andernfalls die Wiederaufnahme des Verfahrens ihren Zweck verfehlen würde.

5. Die Novelle stellt klar, dass der neu geschaffene Wiederaufnahmetatbestand nur auf Abgabenschulden anzuwenden ist, die seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union entstanden sind.

6. Der Wiederaufnahmetatbestand ist auf alle Abgabenschulden anzuwenden; eine Beschränkung auf die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke wäre aus dem Blickwinkel des Gemeinschaftsrechtes und des Verfassungsrechtes bedenklich.

17.

Stacheldrahtzäune entlang von Forststraßen

Im Zuge der steigenden Nutzung der Forststraßen für Erholungszwecke und insbesondere als Mountainbike-Routen sind die von Stacheldrahtzäunen ausgehenden Gefahren nicht zu unterschätzen. Im Folgenden wird daher ein kurzes rechtliches Schlaglicht auf diese Gefahrenquelle geworfen.

Forststraßen sind nichtöffentliche Straßen mit öffentlichem Verkehr, da sie der Öffentlichkeit in der Regel für das Begehen offen stehen. Die Straßenverkehrsordnung ist daher auch bei Forststraßen anzuwenden, wenngleich ihre Einhaltung von den Behörden in der Praxis kaum überwacht und erzwungen wird. Im Schadensfall kann ihre Geltung aber Einfluss auf die Beurteilung des Verschuldens und Wirkung auf die Schadenersatzpflicht und gegebenenfalls auf eine strafrechtliche Verfolgung nach § 88 (fahrlässige Körperverletzung) oder § 89 (Gefährdung der körperlichen Sicherheit) Strafgesetzbuch haben.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) bestimmt im § 91 Abs. 3 und 4:

„(3) An Einfriedungen, die von einer Straße nicht mehr als zwei Meter entfernt sind, dürfen spitze Gegenstände, wie

Stacheldraht und Glasscherben, nur in einer Höhe von mehr als zwei Metern über der Straße und nur so angebracht werden, dass eine Gefährdung der Straßenbenutzer nicht möglich ist.

(4) Elektrisch geladene Drahtefriedungen, z. B. Weidezäune, dürfen nur in einer Entfernung von mehr als zwei Metern von der Straße entfernt angebracht werden.“

Die Straßenverkehrsordnung sieht die Möglichkeit eines Entfernungsauftrages für solche nicht der StVO entsprechenden Einfriedungen vor. Aus Sicht der Grundeigentümer erscheinen die möglichen zivil- und strafrechtlichen Haftungsfolgen jedoch wesentlich gravierender.

Aufgrund dieser Bestimmungen in der Straßenverkehrsordnung und nicht zuletzt aufgrund der hohen Verletzungsgefahr ist den Grundeigentümern entlang von Forststraßen und den Wegerhaltern jedenfalls zu empfehlen, die Abstandsregeln einzuhalten, um allfälligen Schadenersatzpflichten und Strafverfolgungen im Schadensfall auszustellen.

Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht
IIIa1-F-031/6 vom 2. April 2007

18.

Die Gebrauchsabgabe vor dem Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 3. März 2007, Zahl G 152, 153/06, mit der Frage der Verfassungskonformität der Gebrauchsabgabe auseinandergesetzt.

Im Gesetzesprüfungsverfahren sprach er aus:

Im Gesetz vom 7. Oktober 1992 über die Erhebung einer Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Tiroler Gebrauchsabgabengesetz), LGBL. Nr. 78, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 110/2002, werden die folgenden Wortfolgen nicht als verfassungswidrig aufgehoben:

Im § 1 Abs. 1 die Worte „und d) sonstige Unternehmen, die Leistungen im Sinne der lit. a und b unter Verwendung eines Zuganges zu Einrichtungen von Betrieben oder Unternehmen nach lit. a bis c erbringen,“;

im § 4 Abs.1 die Worte „einschließlich des von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 lit. d für den Zugang zur Einrichtung zu leistenden Entgeltes und

b) bei Unternehmen nach § 1 Abs. 1 lit. d die Summe der Entgelte für Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a und b, die in der Gemeinde erbracht worden sind, ausgenommen das für den Zugang zur Einrichtung zu leistende Entgelt,“.

Begründend wurde ausgeführt:

I. 1. Beim Verfassungsgerichtshof sind zu Zl. B 522/05 und B 928/05 Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 144 B-VG gegen Bescheide der Abgabenberufungskommission der Stadt Innsbruck vom 31. März 2005 bzw. 30. Juni 2005 anhängig, mit denen die Berufungen der beschwerdeführenden Gesellschaften (stromerzeugende Unternehmen) gegen die Vorschreibung von Gebrauchs-

abgabe nach dem Tiroler Gebrauchsabgabegesetz, LGBL Nr. 78/1992, für das Jahr 2003 bzw. für den Zeitraum 1. Jänner 2003 bis 30. September 2003 zumindest teilweise als unbegründet abgewiesen wurden.

2. Aus Anlass der Beratung dieser Beschwerden beschloss der Verfassungsgerichtshof am 26. Juni 2006, von Amts wegen ein Verfahren gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der im Spruch näher bezeichneten Wortfolgen einzuleiten.

3. Zur Rechtslage (die in Prüfung gezogenen Wortfolgen sind hervorgehoben):

§ 15 Abs. 1 Z. 12 des Bundesgesetzes, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2001 – FAG 2001), BGBl. Nr. 3/2001, lautet wie folgt:

„§ 15. (1) Ausschließliche Landes-(Gemeinde-)Abgaben sind insbesondere:

12. Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes;“

§ 1 Tiroler Gebrauchsabgabegesetz, LGBL Nr. 78/1992 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 110/2002, hat folgenden Wortlaut:

„§ 1

Abgabenausschreibung,
Abgabengegenstand

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes durch

a) gemeindeeigene Betriebe, die der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme oder der Entsorgung von Abwasser dienen,

b) gemeindeeigene Verkehrsbetriebe,

c) Unternehmen, die Leistungen im Sinn der lit. a und b erbringen und an denen die Gemeinde direkt oder indirekt mit wenigstens 50 v. H. der Anteile oder des Kapitals beteiligt ist, und

d) sonstige Unternehmen, die Leistungen im Sinn der lit. a und b unter Verwendung eines Zuganges zu Einrichtungen von Betrieben oder Unternehmen nach lit. a bis c erbringen, eine Abgabe (Gebrauchsabgabe) auszuschreiben.

(2) Die Gebrauchsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe.“

Nach § 2 leg.cit. sind die Betriebe und Unternehmen nach § 1 Abs. 1 leg.cit. zur Entrichtung der Gebrauchs-

abgabe verpflichtet. Zur Bemessungsgrundlage sieht § 4 leg. cit. folgende Regelung vor:

„§ 4

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Gebrauchsabgabe bildet

a) bei Betrieben oder Unternehmen nach § 1 Abs. 1 lit. a bis c die Summe der Entgelte für Leistungen im Sinn des § 1 Abs. 1 lit. a und b, einschließlich des von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 lit. d für den Zugang zur Einrichtung zu leistenden Entgeltes und

b) bei Unternehmen nach § 1 Abs. 1 lit. d die Summe der Entgelte für Leistungen im Sinn des § 1 Abs. 1 lit. a und b, die in der Gemeinde erbracht worden sind, ausgenommen das für den Zugang zur Einrichtung zu leistende Entgelt, ausschließlich der Umsatzsteuer.

(2) Die Gebrauchsabgabe darf 6 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.“

4. Der Verfassungsgerichtshof legte seine Bedenken gegen die in Prüfung gezogenen Bestimmungen im Einleitungsbeschluss folgendermaßen dar:

„Das Tiroler Gebrauchsabgabegesetz, LGBL Nr. 78/1992, ermächtigt – damals gestützt auf § 14 Abs. 1 Z. 13 FAG 1989 – die Gemeinden, für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes eine Abgabe auszuschreiben (Gebrauchsabgabe). Die Ermächtigung beschränkte sich in der Stammfassung des Gesetzes auf gemeindeeigene Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe, gemeindeeigene Verkehrsbetriebe und auf Unternehmen, die derartige Leistungen erbringen und an denen die Gemeinde zu wenigstens 50 v. H. beteiligt ist (in der Folge: gemeindeeigene Betriebe und Unternehmen). Die Novelle LGBL Nr. 110/2002 erstreckte – offensichtlich unter dem Eindruck der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes – die Ermächtigung auch auf sonstige (somit nicht gemeindeeigene) Unternehmen, die derartige Leistungen unter Verwendung eines Zuganges zu Einrichtungen von gemeindeeigenen Betrieben oder Unternehmen erbringen. Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Gebrauchsabgabe bildet bei den gemeindeeigenen Betrieben oder Unternehmen die Summe der Entgelte für die von ihnen erbrachten Leistungen einschließlich des von den nicht gemeindeeigenen Unternehmen für den Zugang zur Einrichtung zu leistenden Entgeltes; bei den nicht gemeindeeigenen Unternehmen ist Bemessungsgrundlage die Summe der Entgelte für Leistungen, die in der Gemeinde erbracht worden sind, ausgenommen das für den Zugang zur Einrichtung zu leistende Entgelt.“

Die Tiroler Gebrauchsabgabe war in der Stammsfassung im Hinblick auf die Beschränkung auf gemeindeeigene Betriebe und Unternehmen dem Typus der sog. Konzessionsabgaben zuzurechnen (dazu Frank, Gemeindeabgaben aufgrund freien Beschlussrechtes, 434 ff). Bei diesen bezweckt die Abgabenerhebung, die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer um eine als Betriebsausgabe abzugsfähige Gemeindeabgabe zu schmälern, weil andernfalls der an die Gemeinde auszuschüttende bzw. ausschüttbare Gewinn um die an den Bund abzuführende Körperschaftsteuer geschmälert würde (dazu schon Pfaundler, Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/58, 1958, 111; Frank – aaO 435 – spricht von einem körperschaftsteuerfreien Gewinnpräzipium der Gemeinden).

Der Gerichtshof hat sich bisher nicht mit der Frage zu befassen gehabt, ob dieser Typus von Gebrauchsabgaben durch die einschlägige Ermächtigung des FAG gedeckt ist. Er kann diese Frage auch aus Anlass des vorliegenden Beschwerdefalls dahingestellt sein lassen. Bedenken erweckt im vorliegenden Fall nämlich (lediglich) der Umstand, dass (bzw. auf welche Weise) mit der Novelle LGBL Nr. 110/2002 auch nicht gemeindeeigene Unternehmen in die Gebrauchsabgabe einbezogen wurden. Dies aus folgenden Erwägungen:

Nach § 4 Abs. 1 Tiroler Gebrauchsabgabengesetz ist Bemessungsgrundlage der Gebrauchsabgabe bei gemeindeeigenen Unternehmen die Summe der Entgelte für die erbrachten Leistungen (somit der Umsatz), einschließlich des von den nicht gemeindeeigenen Unternehmen für den Zugang zur Einrichtung zu leistenden Entgeltes. Für die nicht gemeindeeigenen Unternehmen hingegen ist die Bemessungsgrundlage die Summe der Entgelte für die Leistungen, die in der Gemeinde erbracht worden sind, ausgenommen das für den Zugang zur Einrichtung zu leistende Entgelt.

Bezogen auf die hier in Rede stehenden Elektrizitätsunternehmen (die Anlass für die Novellierung gegeben haben) dürfte der Gesetzgeber somit davon ausgegangen sein, dass die nicht gemeindeeigenen Unternehmen für den Zugang zum gemeindeeigenen Verteilernetz dem gemeindeeigenen Betrieb oder Unternehmen ein Entgelt zu entrichten haben; dieses soll gemäß lit. a des § 4 Abs. 1 leg. cit. der Gebrauchsabgabe im Rahmen der Besteuerung des gemeindeeigenen Betriebes (Unternehmens) unterworfen werden, da es zu dessen Bemessungsgrundlage gerechnet wird. Das nicht gemeindeeigene Unternehmen hingegen hat nach § 4 Abs. 1 lit. b leg. cit. Gebrauchsabgabe für die Entgelte für die im Gemeinde-

gebiet erbrachten Leistungen zu entrichten, wobei die ‚Zugangsentgelte‘ abgezogen werden. Im Ergebnis scheint dies zu bedeuten, dass die nicht gemeindeeigenen Unternehmen die Erlöse für ihre Stromlieferungen im Gemeindegebiet der Gebrauchsabgabe zu unterwerfen haben, wobei sie aber das ‚Zugangsentgelt‘ abziehen können (weil dieses beim gemeindeeigenen Elektrizitätsunternehmen versteuert wird).

Der Gerichtshof kann nun vorderhand nicht erkennen, dass es die Ermächtigung nach § 15 Abs. 1 Z. 12 FAG 2001 erlauben würde, Unternehmen einer Gebrauchsabgabe von ihren Gesamtliefererlösen zu unterwerfen, weil sie in einem bestimmten Gemeindegebiet Stromlieferungen erbringen. Ein ‚Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes‘ (so die Definition des hier maßgebenden FAG 2001) findet allenfalls durch die (Mit)Benützung des gemeindeeigenen Verteilernetzes statt. Für dieses gibt es nach dem ELWOG ein gesondertes Entgelt in Form des Netznutzungsentgeltes, das nach der Konzeption des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes anscheinend als Einnahme des gemeindeeigenen Versorgerbetriebes der Gebrauchsabgabe unterliegen soll. Eine darüber hinaus gehende Besteuerung von Umsätzen, die letztlich nicht auf den Gebrauch von Gemeindegrund, sondern anscheinend auf die Lieferung von selbst erzeugtem oder zugekauftem Strom zurückzuführen sind, dürfte durch den Begriff der Gebrauchsabgabe nicht gedeckt sein. Es scheint vielmehr so, dass insoweit – ohne bundesgesetzliche Ermächtigung – eine der Umsatzsteuer gleichartige Abgabe erhoben wird. Daran dürfte der Umstand nichts ändern, dass die bisherige Gebrauchsabgabe bei den gemeindeeigenen Betrieben und Unternehmen anscheinend auch die Erlöse für die Stromlieferungen in die Bemessungsgrundlage einbezogen hat. Es dürfte nämlich keine sachliche Rechtfertigung dafür geben, eine (im Wege der Gebrauchsabgabe) für gemeindeeigene Betriebe und Unternehmen eingerichtete Gewinnabfuhr auch auf nicht gemeindeeigene Unternehmen auszudehnen bzw. diese einer äquivalenten Belastung zu unterwerfen.

Der Gerichtshof hegt aber ferner das Bedenken, dass die Heranziehung der alternativen Anbieter zur Gebrauchsabgabe auch hinsichtlich der Netznutzung verfassungswidrig sein könnte. Der Tiroler Landesgesetzgeber scheint in diesem Zusammenhang von der Prämisse auszugehen, dass der gemeindeeigene Betrieb sein Verteilernetz dem alternativen Anbieter zur Verfügung stellt und dieser dafür ein Entgelt zu entrichten hat. Dabei dürfte – worauf die Beschwerde zu Recht hinweist – nicht

hinreichend berücksichtigt worden sein, dass Partner des Netznutzungsvertrages der Netzbetreiber einerseits und der Kunde des Energielieferanten andererseits sind, nicht aber der Energielieferant selbst (vgl. auch Pichler, in: *Festschrift Funk, Norm und Normvorstellung*, 2003, 363). Ist aber die Netznutzung nach dem Gesagten den Kunden zuzurechnen und von diesen im Wege des Netznutzungsentgeltes abzugelten, dann dürfte seitens der alternativen Anbieter kein Gebrauch von Gemeindegrund vorliegen, so dass eine Belastung mit einer Gebrauchsabgabe – anscheinend – finanzausgleichsrechtlich unzulässig und überdies unsachlich wäre.“

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die vorläufige Annahme des Verfassungsgerichtshofes über die Zulässigkeit der Beschwerden und die Präjudizialität der in Prüfung gezogenen Wortfolgen sprechen würden. Das Gesetzesprüfungsverfahren ist daher zulässig.

2. Die Bedenken des Gerichtshofes sind durch das Prüfungsverfahren jedoch zerstreut worden:

Das wesentliche Bedenken des Gerichtshofes betraf den Umstand, dass die in die Gebrauchsabgabepflicht einbezogenen nicht-gemeindeeigenen Unternehmen dieser Abgabe (auch) mit Entgeltteilen unterliegen, die nicht auf die Netznutzung, sondern auf die Stromlieferung entfallen. Während bei gemeindeeigenen Unternehmen eine Gebrauchsabgabe dieser Art unter dem Aspekt einer Konzessionsabgabe („Gewinnpräzipium“ an die Gemeinde) allenfalls als zulässig angesehen werden könne, könne die Einbeziehung nicht-gemeindeeigener Unternehmen in die Gebrauchsabgabepflicht so nicht gerechtfertigt werden. Insoweit dürfte – so nahm der Gerichtshof vorläufig an – keine Gebrauchsabgabe, sondern eine finanzverfassungsrechtlich unzulässige Besteuerung von Umsätzen vorliegen.

Der Bundesminister für Finanzen hält in seiner Stellungnahme die Aufspaltung der Gebrauchsabgabe, auch wenn sie nur von gemeindeeigenen Unternehmen erhoben wird, in einen Entgeltteil und eine Gewinnabfuhr für unberechtigt. Es sei von einer einheitlichen Abgabe für den Gebrauch von Gemeindegrund auszugehen, deren Bemessungsgrundlage jener Umsatz sei, der mit Hilfe des Gebrauchs (von öffentlichem Grund) erzielt wird. Die Beurteilung der Gebrauchsabgabe als Entgelt entspreche eher einer rechtlichen Betrachtungsweise, die Einordnung als Gewinnpräzipium eher einer wirtschaftlichen.

Der Gerichtshof schließt sich dieser Auffassung an. Er hat im Erkenntnis Slg. Nr. 10.463/1985 im Zusammenhang mit dem Wiener Gebrauchsabgabengesetz 1966 festgehalten, dass die Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Grund den Charakter einer Gegenleistung für die Gebrauchserlaubnis hat, und wörtlich ausgeführt:

„Der Wert der Gebrauchserlaubnis lässt sich indessen keineswegs nach Art des Aufwandes für eine Einrichtung oder Anlage ermitteln. Vielmehr kann die Höhe der Gebrauchsabgabe vom Gesetzgeber ähnlich frei festgesetzt werden wie ein Entgelt über die Benutzung einer Sache von den Vertragsparteien. Die Verfassung setzt dem Gesetzgeber keinen – dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip entsprechenden – festen Rahmen, sondern nur äußerste Grenzen: die Gebrauchsabgabe darf nicht völlig außerhalb jeden Verhältnisses zum jeweiligen wirtschaftlichen Wert des erlaubten Gebrauches stehen.“

Der Gerichtshof hat diese Grenze bei einem Abgabensatz von 3 v. H. der Einnahmen bei Unternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehntere Inanspruchnahme von Grundstücken gehört, als nicht verletzt angesehen und es dort auch für sachgerecht erachtet, dass die Gebrauchsabgabe vom Umsatz bemessen wird, da aus der Höhe der erzielten Einnahmen auf die wirtschaftliche Bedeutung der Gebrauchserlaubnis geschlossen werden könne.

Die hier zu beurteilende Tiroler Gebrauchsabgabe, die in der Fassung vor der Novelle LGBL. Nr. 110/2002 die Gemeinden lediglich zur Besteuerung von gemeindeeigenen und von der Gemeinde beherrschten Unternehmen ermächtigte, bemisst sich nach den Entgelten für die von diesen Unternehmen erbrachten Leistungen (somit am Umsatz); sie darf 6 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Eine Gebrauchsabgabe dieses Ausmaßes ist für Unternehmen, bei denen der Gebrauch des öffentlichen Grundes eine erhebliche Rolle spielt, noch verhältnismäßig und überschreitet nicht die in der zitierten Judikatur gesetzten Grenzen. Dieser Befund muss aber dann unabhängig davon gelten, ob davon nur gemeindeeigene Unternehmen oder auch – wie dies nach der Novelle LGBL. Nr. 110/2002 der Fall ist – nicht-gemeindeeigene Unternehmen betroffen sind (In diesem Zusammenhang ist beachtlich, dass das Wiener Gebrauchsabgabengesetz 1966 eine hinsichtlich Bemessungsgrundlage und Tarif vollkommen gleichartige Regelung vorsieht, obwohl es von vornherein nicht auf gemeindeeigene Unternehmen beschränkt ist, sondern alle Unternehmen erfasst, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehntere Inanspruch-

nahme von Grundstücken erforderlich ist [Tarif C Post 1 Wiener Gebrauchsabgabengesetz 1966]).

Wenn es aber verfassungsrechtlich zulässig ist, gemeindeeigene und nicht-gemeindeeigene Unternehmen, deren Leistungserbringung nur unter erheblicher Inanspruchnahme von öffentlichem Grund möglich ist, einer Gebrauchsabgabe dieser Größenordnung zu unterwerfen, dann fallen die wesentlichen Bedenken des Gerichtshofes weg: Es ist dann nicht davon auszugehen, dass die nicht-gemeindeeigenen Unternehmen in finanzverfassungswidriger Weise einer (zusätzlichen) Umsatzsteuer von ihren Lieferungen unterworfen werden; ebenso wenig ist davon auszugehen, dass sie in unsachlicher Weise ein „Gewinnpräzipium“ abzuführen hätten. Vielmehr ist die Belastung ihrer Umsätze mit einer Gebrauchsabgabe von (maximal) 6 v. H. als finanzverfassungsrechtlich zulässige und – im Hinblick auf die andernfalls drohenden Wettbewerbsverzerrungen – auch sachlich gerechtfertigte Gleichstellung mit den gemeindeeigenen Unternehmen anzusehen, wobei die Gefahr einer Doppelbesteuerung der eigentlichen Netznutzungsentgelte durch die Vorschrift des § 4 Abs. 1 lit. b des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes vermieden wird.

Der Gerichtshof hatte (finanzausgleichs- und gleichheitsrechtliche) Bedenken gegen die in Prüfung gezogenen Wortfolgen allerdings auch deswegen, weil im Hinblick auf die elektrizitätsrechtliche Situation die Netznutzung den Kunden zuzurechnen und von diesen im Wege des Netznutzungsentgeltes abzugelten sei, so dass anscheinend seitens der alternativen Anbieter gar kein Gebrauch von Gemeindegrund vorliege. In den im Verfahren eingelangten Stellungnahmen wird dem entgegengehalten, dass die finanzausgleichsrechtliche Ermächtigung nach

§ 14 Abs. 1 Z. 12 FAG 2005 (§ 15 Abs. 1 Z. 12 FAG 2001) keinen Hinweis auf die Gestaltung der Bemessungsgrundlage oder die Person des Steuerpflichtigen gebe und es daher dem Landesgesetzgeber frei stehe, die Abgabenbelastung nicht an den unmittelbaren Gebrauch, sondern an andere, leichter fassbare Vorgänge zu knüpfen, solange damit im Ergebnis der Gebrauch des öffentlichen Grundes belastet wird. In diesem Sinn könne auch der Gebrauch durch einen Dritten steuerauslösend sein.

In der Tat stellt sich die Abgabenerhebung nach dem Tiroler Gebrauchsabgabengesetz so dar, dass durch die Einbeziehung der alternativen Energieanbieter in die Abgabepflicht im Ergebnis eine Belastung des Gebrauchs von Gemeindegrund durch Energielieferungen seitens nicht gemeindeeigener Unternehmen erzielt wird. Ungeachtet der rechtlichen Regelungen im Einzelnen und der physikalischen Vorgänge ist unbestreitbar, dass die Versorgung von Abnehmern im Gemeindegebiet durch externe („alternative“) Versorger ohne die Verwendung des Leitungsnetzes im Gemeindegebiet und damit ohne Gebrauch des öffentlichen Grundes nicht denkbar ist. Dass der Gesetzgeber in diesem Fall als Steuerschuldner nicht denjenigen heranzieht, der Partner des Netzzugangsvertrages ist, sondern – nach Art einer indirekten Steuer – das Versorgungsunternehmen bzw. das gemeindeeigene Unternehmen, zu dessen Einnahmen die Entgelte für die Netznutzung gerechnet werden, schadet dabei nicht. Entscheidend ist sowohl aus finanzverfassungsrechtlicher als auch gleichheitsrechtlicher Sicht bloß, dass die vorgeschriebene Abgabe im Ergebnis (sei es auch allenfalls erst im Wege von Überwälzungsvorgängen) den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund belastet. Dies ist aber nach dem Gesagten der Fall.

19.

Strahlenschutzratgeber neu erschienen

Publikation des Innenministeriums informiert über Möglichkeiten zum Schutz vor den Gefahren der Radioaktivität

Vor 21 Jahren, am 26. April 1986, ereignete sich im Kernkraftwerk Tschernobyl der folgenschwerste Unfall in der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Seit diesem Zeitpunkt steht die Sicherheit von Kernkraftwerken im öffentlichen Interesse. 81 Kernkraftwerke mit insgesamt 199 Kernreaktoren gibt es in Europa, einige davon im Grenzbereich zu Österreich.

Mehr Sicherheit durch Information: Der bewährte Strahlenschutzratgeber des Bundesministeriums für Inneres wurde aktualisiert und neu gestaltet und ist nun in der siebenten Auflage erschienen. Er informiert über Möglichkeiten zum Schutz vor den Gefahren der Radioaktivität. In drei Kapiteln erläutert der neue Ratgeber die

- physikalischen Vorgänge, die zu einer Strahlenbelastung führen können,
- Schutzvorkehrungen, die von den österreichischen Behörden getroffen wurden und
- Selbstschutzmaßnahmen, die jeder einzelne von uns ergreifen kann und sollte.

In der Publikation gibt es unter anderem Informationen über Kernkraftwerke in Europa, Gefährdung durch Radioaktivität, Behördliche Warnsysteme und Schutzvorkehrungen, Sirenenwarnung, Kaliumjodidtabletten, Bevorratung, Schutz in der Wohnung, Schutzmaßnahmen in der Garten- und Landwirtschaft.

In der Neuauflage wurde vor allem die Darstellung der behördlichen Schutzmaßnahmen erweitert. Ergänzt wurden darüber hinaus ein Foliensatz für Vortragende und eine animierte CD-Präsentation.

Der Ratgeber wurde in Zusammenarbeit mit dem für Strahlenschutzangelegenheiten zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erstellt.

Bezug (kostenlos):

BMI, Abteilung II/4,

E-Mail: bmi-II-4-a@bmi.gv.at

Tel. (01)53126-3143 oder 3438, Fax (01)53126-3478

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR MÄRZ 2007

(vorläufiges Ergebnis)

	Februar 2007 (endgültig)	März 2007 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	102,3	102,8
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	113,1	113,7
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	119,1	119,7
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	155,7	156,5
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	242,0	243,2
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	424,7	426,8
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	541,2	543,8
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	542,9	545,6

Der Index der Verbraucherpreise 2005 (Basis: Durchschnitt 2005 = 100) für den Kalendermonat März 2007 beträgt 102,8 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Februar 2007 um 0,5% gestiegen (Februar 2007 gegenüber Jänner 2007: 0,3%). Gegenüber März 2006 ergibt sich eine Steigerung um 1,8% (Februar 2007/2006: + 1,6%).

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck